

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen: CV96-4849

Übermittelter Auszahlungsentscheid

zu Gunsten der Ansprecherin Zsuzsanna Ágnes Schiller, auch im Namen von Ferencné Kunosi,
Robert Somogyi und Zsuzsanna Somogyi Nagyné

betreffend das Konto von Adolf Steiner

Geschäftsnummer: 215607/PY

Zugesprochener Betrag: 71.462,50 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von Zsuzsanna Ágnes Schiller geb. Rác (die „Ansprecherin“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend das Konto von Adolf Steiner (der „Kontoinhaber“) bei der Niederlassung der [ANONYMISIERT] („Bank“) in St. Gallen.

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher wie im vorliegenden Fall nicht um Geheimhaltung gebeten, wurde nur der Name der Bank anonymisiert.

Von der Ansprecherin eingereichte Informationen

Die Ansprecherin reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der sie den Kontoinhaber als ihren Grossvater mütterlicherseits, Adolf Steiner, der am 29. Mai 1883 in Alsószil, Tschechoslowakei, geboren wurde und Adél Steiner geb. Groszmann am 15. Juni 1917 in Budapest, Ungarn, heiratete. Die Ansprecherin erklärte, dass ihr Grossvater von 1930 bis 1940 in der Szondi u. 37/c in Budapest und von 1940 bis 1948 in der Hóllan u. 49 wohnte. Laut den Angaben der Ansprecherin war ihr Grossvater Textilhändler, dessen Geschäft sich in der Rumbach S. u. 13 befand. Die Ansprecherin erklärte, dass ihr Grossvater geschäftlich oft nach Brno, Tschechoslowakei, fuhr, und dass er und seine Familie oft bei seinen Geschwistern, die in und um Nitra, Tschechoslowakei, wohnten, die Ferien verbrachten. Laut der Ansprecherin wurden ihre Grosseltern, die jüdisch waren, 1944 von den Nationalsozialisten gezwungen, in ein Haus, das für Juden bestimmt war, zu ziehen. Die Ansprecherin erklärte, dass ihre Grossmutter, Adél Steiner, danach in das Konzentrationslager Ravensbrück deportiert wurde, wo sie ums Leben kam; Adolf Steiner wurde in ein Ghetto deportiert und konnte später fliehen. Die Ansprecherin erklärte, dass ihr Grossvater sich daraufhin über Monate in einem Vorort von Budapest

versteckte. Die Ansprecherin gab an, dass der Sohn von Adolf Steiner, Zoltan Somogyi, 1998 in Budapest starb, und dass seine Tochter, Ferencné Kunosi (geb. Marta Steiner), die Mutter der Ansprecherin, noch am Leben ist und in diesem Verfahren von der Ansprecherin vertreten wird. Zur Unterstützung ihres Anspruchs reichte die Ansprecherin Dokumente ein, unter anderem die Heirats- und Sterbeurkunde und den Staatsangehörigkeitsnachweis ihres Grossvaters, die belegen, dass er in Alsószil geboren wurde; die Schulbescheinigung von dem Gymnasium, auf das Zoltan Somogyi ging, die Adolf Steiner als seinen Vater identifiziert; die Identitätskarte ihrer Mutter, die Ferencné Kunosi als ihre Mutter identifiziert; und die Identitätskarten ihres Cousins und ihrer Cousine, die Zoltan Somogyi als deren Vater identifizieren.

Die Ansprecherin gab an, dass sie am 28. Januar 1946 in Budapest geboren wurde. Die Ansprecherin vertritt Ferencné Kunosi, ihre Mutter, die am 23. April 1924 in Budapest geboren wurde, sowie ihren Cousin Robert Somogyi und ihre Cousine Zsuzsanna Nagyné geb. Somogyi, die am 21. März 1946 bzw. am 29. April 1956 in Budapest geboren wurden.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen enthalten einen Auszug aus der Datenbank der Bank. Gemäss diesen Unterlagen war der Kontoinhaber Adolf Steiner, der in der Smetansgasse 41 in Brno, Tschechoslowakei, wohnhaft war. Die Bankunterlagen geben zu erkennen, dass der Kontoinhaber ein Konto besass, dessen Kontoart jedoch nicht angegeben ist. Die Bankunterlagen zeigen, dass das Konto gemäss der Schweizer Sperrung von Vermögenswerten im Besitz von deutschen Staatsbürgern und von Personen aus den dem Deutschen Reich angegliederten Gebieten gesperrt wurde und am 26. August 1950 wieder freigegeben wurde. Aus den Bankunterlagen ist ersichtlich, dass sich das Kontoguthaben an dem Tag der Freigabe auf 5.627,00 Schweizer Franken belief.

Die Bankunterlagen geben keinen Aufschluss darüber, wann das vorliegende Konto geschlossen und an wen das Guthaben ausbezahlt wurde. Die Buchprüfer, die bei dieser Bank die Untersuchungen der Bankunterlagen durchführten, um nach den Anweisungen des Independent Committee of Eminent Persons („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchungen“) Konten von Opfern nationalsozialistischer Verfolgung zu identifizieren, fanden dieses Konto nicht im System der offenen Konten der Bank und nahmen daher an, dass es aufgelöst wurde. Die Buchprüfer wiesen darauf hin, dass es seit 1945 keinen Hinweis auf Kontoaktivität gibt. In den Bankunterlagen gibt es keinen Hinweis darauf, dass der Kontoinhaber oder seine Erben das Konto geschlossen und das Guthaben selbst erhalten haben.

Erwägungen des CRT

Identifizierung des Kontoinhabers

Die Ansprecherin hat den Kontoinhaber plausibel identifiziert. Der Name ihres Grossvaters stimmt mit dem veröffentlichten Namen des Kontoinhabers überein. Zwar erklärte die Ansprecherin, dass ihr Grossvater in Ungarn wohnte, wies aber auf die starken familiären

Bindungen und geschäftlichen Beziehungen in der Tschechoslowakei, des veröffentlichten Heimatlandes des Kontoinhabers, hin. Die Ansprecherin erklärte, dass ihr Grossvater oft geschäftlich in Brno tätig war, was mit den unveröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen über die Adresse des Kontoinhabers übereinstimmt. Zur Unterstützung ihres Anspruchs reichte die Ansprecherin Dokumente ein, unter anderem die Schulbescheinigung von Zoltan Somogyi, die Adolf Steiner als seinen Vater identifiziert; die Identitätskarte ihrer Mutter, die sie als Ferencné Kunosi (geb. Marta Steiner) und Adolf Steiner als ihren Vater identifiziert; ihre eigene Identitätskarte, die Ferencné Kunosi als ihre Mutter identifiziert; die Identitätskarten ihres Cousins und ihrer Cousine, die Zoltan Somogyi als deren Vater identifiziert. Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass sich ein weiterer Anspruch auf dieses Konto nicht bestätigt hat, da dieser Ansprecher ein anderes Heimatland als das des Kontoinhabers angab und keine Verbindung zu dem Heimatland des Kontoinhabers herstellen konnte.

Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecherin hat plausibel dargelegt, dass der Kontoinhaber ein Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Die Ansprecherin erklärte, dass der Kontoinhaber jüdisch war und er von den Nationalsozialisten gezwungen wurde, in ein für Juden bestimmtes Haus zu ziehen, bevor er in ein Ghetto deportiert wurde, von wo er floh und sich daraufhin in Budapest vor den Nationalsozialisten versteckte. Die Ansprecherin erklärte auch, dass die Ehefrau des Kontoinhabers im Konzentrationslager Ravensbrück ums Leben kam.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen der Ansprecherin und dem Kontoinhaber

Die Ansprecherin hat plausibel aufgezeigt, dass sie mit dem Kontoinhaber verwandt ist, indem sie Dokumente einreichte, unter anderem die Identitätskarte ihrer Mutter, die sie als Ferencné Kunosi (geb. Marta Steiner) und Adolf Steiner als ihren Vater identifiziert; ihre eigene Identitätskarte, die Ferencné Kunosi als ihre Mutter identifiziert, und somit belegt, dass sie die Enkelin des Kontoinhabers ist.

Verbleib des Kontoguthabens

Da das Konto gemäss der Schweizer Sperrung von Vermögenswerten im Besitz von deutschen Staatsbürgern und von Personen aus den dem Deutschen Reich angegliederten Gebieten gesperrt wurde; da der Kontoinhaber vom 26. August 1950, dem Zeitpunkt, an dem das Konto freigegeben wurde bis zu seinem Tod 1960 in einem kommunistischen Land in Osteuropa lebte, und es somit unwahrscheinlich ist, dass es ihm möglich gewesen wäre, auf sein Konto zuzugreifen, ohne dass es konfisziert worden wäre; da es keinen Hinweis darauf gibt, dass das Kontoguthaben dem Kontoinhaber ausbezahlt worden ist; da weder der Kontoinhaber noch seine Erben nach dem Zweiten Weltkrieg in der Lage gewesen wären, Informationen über das Konto zu erhalten, da die Schweizer Banken Informationen über die Konten in ihren Antworten auf Anfragen von Seiten der Kontoinhaber entweder einbehielten oder falsche Angaben machten, da die Banken auf doppelte Haftung bedacht waren; und in Anbetracht der Vermutungen (h), (i) und (j), die in Artikel 28 der Verfahrensregeln (siehe Anhang A) festgelegt sind, kommt das CRT zu dem Schluss, dass es plausibel ist, dass das Kontoguthaben weder dem Kontoinhaber noch

seinen Erben ausbezahlt wurde. Gestützt auf den Präzedenzfall und die Verfahrensregeln, wendet das CRT bestimmte Vermutungen an, um zu bestimmen, ob die Kontoinhaber oder ihre Erben das Guthaben ihrer Konten selbst erhalten haben.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsanspruch zu Gunsten der Ansprecherin besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat die Ansprecherin plausibel dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um ihren Grossvater handelt. Dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber noch seine Erben das Guthaben des beanspruchten Kontos erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besass der Kontoinhaber ein Konto unbekannter Kontoart. Die Bankunterlagen lassen erkennen, dass sich der Wert des Kontos am 26. August 1950 auf 5.627,00 Schweizer Franken belief. Gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln wird dieser Betrag um 90,00 Schweizer Franken erhöht, was den Bankgebühren entspricht, die zwischen Januar 1945 und August 1950 erhoben wurden. Somit beläuft sich das angepasste Guthaben des vorliegenden Kontos auf 5.717,00 Schweizer Franken. Der heutige Wert des zugesprochenen Betrags errechnet sich, indem dieser Kontostand gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt eine Auszahlungssumme von 71.462,50 Schweizer Franken.

Verteilung des Betrags

Gemäss Artikel 23(1)(c) der Verfahrensregeln erfolgt die Auszahlung, wenn der Ehegatte des Kontoinhabers keine Anspruchsanmeldung betreffend das Konto eingereicht hat, in gleichen Teilen an diejenigen Nachkommen des Kontoinhabers, die eine Anspruchsanmeldung eingereicht haben. Wenn ein Kind des Kontoinhabers verstorben ist, dieses Kind des Kontoinhabers jedoch Nachkommen hat, die noch am Leben sind und einen oder mehrere Ansprüche eingereicht haben, sind diese Nachkommen zum gleichen Teil des zugesprochenen Betrags wie das verstorbene Kind berechtigt. Im vorliegenden Fall haben die Mutter der Ansprecherin, Ferencné Kunosi, als eines der beiden Kinder des Kontoinhabers, und die Cousins der Ansprecherin, Robert Somogyi und Zsuzsanna Nagyné, als die Kinder des anderen Kindes des Kontoinhabers, das verstorben ist, einen höheren Anspruch auf das Konto als die Ansprecherin selbst. Somit ist die Mutter der Ansprecherin zur Hälfte der Gesamtauszahlungssumme berechtigt, die Cousins der Ansprecherin erhalten jeweils ein Viertel der Gesamtauszahlungssumme.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Die Ansprecherin wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen

wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT verweist diese Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das U.S.-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal
31. Dezember 2003